

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werttätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Dringergeld monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—. Geschiedt tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, U. Telefon 3465. Sprechstunde nur nachmittags von 12 bis 1 Uhr. **Expeditio:** Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Ansätze werden die 6 gespaltene Beizettel mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsangelegen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 153.

Dresden, Montag den 6. Juli 1908.

19. Jahrg.

Volksabstimmung in der Schweiz.

Bern, 5. Juli. (Telegramm.) In der heutigen Volksabstimmung wurde die von der Bundesversammlung vorgeschlagene Verfassungsrevision, wonach der Bund das Recht der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gewerbebetriebe erhält, mit 228 508 Ja gegen 87 851 Nein und 21 1/2 gegen 1/2 Kantonsstimme angenommen. Das Initiativbegehren des Verbots von Abstinenz wurde mit 223 847 Ja gegen 134 502 Nein und mit 20 gegen 2 Kantonsstimmen angenommen.

Unser schweizerischer Korrespondent schreibt über diese beiden der Volksabstimmung unterworfenen Fragen: Der neue Gewerbeartikel lautet kurz: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbetreibens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.“ Bisher stand das Recht der Gesetzgebung auf dem gewerblichen Gebiete den Kantonen zu. Ein im Jahre 1894 gemachter Versuch, den Gewerbeartikel in die Bundesverfassung aufzunehmen, scheiterte, indem er in der Volksabstimmung verworfen wurde, und zwar infolge der Bekämpfung durch einen Teil der Gewerbetreibenden selbst. Jetzt aber ist die Situation eine andere geworden. Jetzt wird der Gewerbeartikel von den Unternehmern als Agitationsmittel für ein eigenständiges Streikbrecherstrafgesetz benutzt, das die bestehenden kantonalen Streikbrecherstrafgesetze entbehrlieh machen und die übrigen Kantone, die solche noch nicht besitzen, der Mühe entheben soll, sie zu schaffen. Die durch den Artikel zu ermöglichende eigenständige Gewerbegesetzgebung soll ferner das Lehrlingswesen, die Berufsbildung, die Stellenvermittlung, das Kaufver- und Submissionswesen, die Gewerbeurteile usw. regeln, natürlich alles soweit als nur möglich zugunsten der Unternehmer.

Trotz aller Bedenken empfahl auch die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei in einem öffentlichen Aufrufe den Genossen die Annahme des neuen Artikels, und zwar mit folgender Begründung: „Ein Gewerbegesetz ist für uns arbeitende Volk von höchster Bedeutung. Wir erinnern doch an die so notwendige Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in denjenigen Kreisen, die von der Fabrikgesetzgebung nicht berührt werden. Wir erwarten eine Gesetzesvorlage, welche eine umfassende, für uns einseitige Regelung der Arbeitszeit, der Art der Lohnung, der Abmündigungsstrafen, des Vereinsrechts usw. bringt, während die Arbeitgeber alles daran setzen werden, das Wasser auf ihre Mühle zu leiten. Siegen die reaktionären Bestrebungen, so steht uns die Waffe des Referendums zur Verfügung. So viel ist sicher, daß ein Gewerbegesetz uns viele Arbeit und Gelegenheit, unsere Interessen zu verteidigen, bringen wird. Schwere Kämpfe stehen uns allen, die wir die Partei derjenigen, die nur ihre Arbeitskraft in das Spiel einzusetzen haben, vertreten, bevor. Aber wir vertrauen auf die wachsende Macht der politischen und gewerkschaftlichen Organisation, und legen am 5. Juli 1908 für den Gewerbeartikel herab ein Ja in die Urne.“

Das Initiativbegehren bezüglich des Abstinenzverbots lautet: „Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Abstinenz bekannten Mittels sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Mittels darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.“ Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die in Folge des Verbots notwendig werden Bestimmungen treffen. — Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle anderen abstintenzhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.“

Das Abstinenzverbot besteht bereits in den Kantonen Genéve und Waadt und wohl mit Ausnahme von Birten und einigen Abstinenzpflichtigen verlangt niemand seine Wiederaufhebung. Birten und die Interessenten der Abstinenzfabrikation im Traubental (Kanton Neuchâtel) sind es denn auch in der Hauptsache allein, die jetzt den Kampf gegen das Abstinenzverbot führen. Dagegen standen für dasselbe die aufgeklärte Arbeiterschaft der ganzen Schweiz und die Ärzte. Eindringlich waren die Kundgebungen der Ärzte in den schweizerischen Zentren, die den Abstinenz als den gefährlichsten und konzentriertesten Alkohol erklären und für 25 bis 54 Prozent der Kranken in den Zentren der französischen Schweiz verantwortlich machen. Um diese handelt es sich auch bei der ganzen Kampagne in der Hauptsache, denn die deutsche Schweiz ist bis auf wenige Ausnahmen von der furchtbaren Abstinenzschmach verschont geblieben.

Gemaßregelte Lehrer.

In den besondern Eigenschaften des freisinnigen Blockzeitlers gehört es, daß nicht mehr nur Sozialdemokraten, Polen und Welsen mit allen Händen der Volksschullehrer gehetzt werden, sondern auch vor allem freisinnige Elemente, die sich einen rein liberal-demokratischen Gesinnung bewahrt haben, der schonungslossten Verfolgung ausgesetzt sind. Der Fall des freisinnigen Lehrers Dr. Schellenberg in Wiesbaden, der wegen seiner Abstammung bei den Reichstagswahlen gemäßigert wurde, wird womöglich noch überboten durch neuere Fälle der Gesinnungshege,

deren Opfer sämtlich nicht Sozialdemokraten, sondern Freisinnige gewesen sind.

Der Lehrer Hansen in Tönning trat bei den Reichstagswahlen 1907 für den freisinnigen Kandidaten Dr. Leonhart gegen den Nationalliberalen ein und sprach in einer Versammlung ein paar treffende Worte gegen den Brotvucher. Ihm gehe es immer eben Stroh ins Herz, wenn er die bleichen Gesichter seiner Schüler seiner Schulbücher sehe und sich dann fragen müsse, daß die Not wesentlich durch die Schulpolitik mitverschuldet werde. Wenige Tage darauf, am 7. Februar 1907, erfolgt Bericht des Landrats Frische: „es sei sehr zu wünschen, wenn der politisch so bedenklich tätige Lehrer Hansen befristet werde.“

Es folgt ein Disziplinarverfahren gegen den Lehrer Hansen, den man beschuldigt — vorschriftswidrig die Lustklappen in der Klassentüre geöffnet und dem Schulinспекtor keinen Sitzplatz angeboten zu haben. Der Regierungsrat Sues reist zur Vernehmung des Schuldverbrechers nach Tönning und erläßt am 12. Mai 1907 Geheimbericht, Hansen sei — eifriger Sozialdemokrat, er sei bei der Verurteilung eines Sozialdemokraten im Zuge mitgegangen (1), er habe sich bei der Stadtverordnetenwahl der Stimme enthalten (2) und tags darauf privatim seine Freude über den Sieg der Sozialdemokratie Ausdruck gegeben. Juwelierpensionierung sei nicht rathsam, da sonst Hansen als sozialdemokratischer Agitator den Staat bekämpfen könnte, der ihm Pension zahle. Wenn aber die höchstzulässige Strafe von 30 Mark zur Anwendung gelange, dann könne diese Vorstrafe später ein Anlaß zur Dienstentlassung sein.

Auf Grund dieses Geheimberichts wurde der Lehrer Hansen wirklich im Disziplinarverfahren zu 30 M. Geldstrafe verurteilt, wurde verurteilt, ohne daß man ihn über die wahren Gründe seiner disziplinarischen Mißhandlung vernommen oder auch nur unterrichtet hätte. Trotzdem ist an der Richtigkeit dieses ungewöhnlichen Sachverhalts nicht zu zweifeln, denn der verantwortliche Redakteur der Schlesw. Volkzeitung ist am letzten Freitag wegen seiner Verurteilung zu 30 M. Geldstrafe verurteilt worden. Bei dieser Gelegenheit gelang es, die Vorlegung jener Geheimdokumente zu erzwingen, aus denen klar hervorgeht, in wie heimtückischer Weise in Preußen ein ehrlicher Mann am 12. Mai 1907 in mißverständlicher politischer Auffassung gewogt hatte — für einen Blockfreisinnigen gegen einen noch genehmerten Regierungskandidaten einzutreten.

Nicht minder ungeheuerlich sind die Ergebnisse zweier Lehrer in Jofsewo (Kreis Mogilno), über die der Vormarsch berichtet. Der Lehrer P. O. war zum 26. Januar d. J. vom Kriegesverdienst in Jofsewo aufgefördert worden, die Kaisergeburtstagsrede zu halten. P. O. begann mit einer überschüssigen persönlichen Verherrlichung Wilhelms II., kam dann auf die Sozialdemokratie zu sprechen, für die er feinsinnig werden wollte, die aber dem Vaterlande nützlich werden könne, wenn sie nicht mehr über dem „Parteiinteresse“ das Wohl des gesamten Volkes aus dem Auge verliere. Diefem Vorkommnis zu freisinnig-national-sozialen Anschauungen fügte der Redner hinzu:

„Gute darf kaum jemand, der vom Sinne irgendwie abhängig ist, seine Meinung frei äußern, ohne für seine Existenz zu fürchten. . . Und ich scheue mich nicht, hier in diesem Vereine zu sagen: Auch unser vielgeliebtes deutsches Meer ist mit seiner Erziehung zum blinden Gehorsam keine Schule für die Entfaltung freier Persönlichkeit.“

Für diese Rede wurde der Lehrer P. O. trotz seiner Kaiserverherrlichung, trotz seiner Polemik gegen die Sozialdemokratie, also bloß wegen seines Bekenntnisses zu bürgerlich-freisinnigen Anschauungen aus dem Amte gejagt, obwohl er versprach, sich in Zukunft ähnlicher öffentlicher Kundgebungen enthalten zu wollen. Die Begründung dieses am 11. März gefällten Todesurteils lautet:

„Sie haben durch Ihr außeramtliches Verhalten in größlicher Weise die Pflichten verletzt, die Ihr Amt Ihnen auferlegt und sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die Ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt.“

Der Schulbehörde genügt es nicht, ihre Opfer mit der Hungerpeitsche zu züchtigen, sie muß sie dabei auch noch nach rechter Kofolatenart beschmutzen. Ein Kollege des Verurteilten, der zu dessen Ausführungen „Bravo“ gerufen hatte, wurde aufgefordert, seinen Beifall zu widerrufen. Da er sich zu diesem Akt der Selbstschändung nicht herbeilassen wollte, wurde seine Zulassung zur zweiten Prüfung wieder zurückgenommen mit der Begründung, daß ihm die erforderliche sittliche Reife noch fehle!

Wie feinerzeit im Falle Schellenberg handelt es sich auch im Falle Hansen sowie in den Fällen des Lehrers P. O. und seines Kollegen um Angehörige bürgerlich-liberaler Parteigruppen. Schellenberg war ein geschriebenes Mitglied der freisinnigen Vereinigung, Hansen agitirte für den Volksparteiler Leonhart, der Lehrer P. O. ist ein Anhänger des blockfreisinnigen Herrn Rasmann. In all diesen Fällen sind also die freisinnigen Zeitungsredaktionen und die freisinnigen Fraktionen in Reichstag und Landtag die zunächst zuständigen Instanzen, deren Pflicht es wäre, für die Geschädigten, die Opfer ihrer freisinnig-bürgerlichen Heberzeugung, aufs nachdrücklichste einzutreten. Der Freisinn aber dient der Regierung Bülow, die die ehelichen Freisinnigen im Lande mit allen Mitteln der Verfolgung und der Gewissensholzer auszuwischen versucht. Der Rektor Koppich hat nichts übrig für seine Nebenkollegen und Parteigenossen draußen im Lande, die für ihre Heberzeugung hungern.

Prozeß Eulenburg.

Berlin, 4. Juli.

In dem Prozesse gegen den Fürsten Philipp zu Eulenburg und Hertefeld wegen Meineids und Verleitung zum Meineid, der kurzzeitig unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt wird, geht nun heute die erste Verhandlungssitzung zu Ende. Was da im großen Schwurgerichtssaale vor sich geht, wird in ein unbeschreibliches Dunkel gehüllt und die hier und da in der Presse veröffentlichten Mitteilungen müssen sich auf Neuheiten beschränken oder beziehen auf Kombinationen. Fürst Eulenburg ist täglich zur Terminsstunde aus der Charité nach dem Kriminalgerichtsgebäude transportiert worden und hat bis jetzt die nicht geringe Anstrengung einer täglich mehrere Stunden dauernden aufstrebenden Gerichtsverhandlung auf sich selbst ohne Schaden für seine Gesundheit ertragen. Dem Angeklagten ist der allerweiteste Spielraum zur Verteidigung gelassen worden. Das beweist schon die Tatsache, daß fast drei Sitzungstage seiner persönlichen Vernehmung gewidmet waren und er Gelegenheit hatte, sein Fühlen und Denken, seinen Charakter und seine Ideale in ausführlichster Weise vor den Geschworenen zu entwickeln. Die Quintessenz seiner Ausführungen ist dahin zusammenzufassen, daß er nach wie vor die ihm zur Last gelegten Verfehlungen geschlechtlicher Art bestreitet, die Auslagen der beiden Belastungszeugen aus dem Münchener Prozesse für ganz unbegreiflich erklärt, sich als das Opfer intrigierender Feinde hinstellt und es entschieden ablehnt, mit dem an den Zeugen Ernst gerichteten Briefe den Versuch gemacht zu haben, den Zeugen zu einer falschen Aussage vor Gericht zu verleiten. Er habe nur der Ueberzeugung Ausdruck geben wollen, daß Ernst, wenn er bei der Wahrheit bleibe, gar nicht anders aussagen könne, wie er selbst.

Die Weisungsaufnahme befindet sich noch in den Anfangsstadien. Außerordentlich eingehend wurde Justizrat Vernein vernommen, der bekanntlich seinerzeit Maximilian Harden in den Mollkeprozessen verteidigt und ihm in seiner Privatkapelle gegen den Redakteur Stäbels in München zur Seite gestanden hat. Es gehört nicht große Prophezeiung dazu, um zu erwarten, worüber Justizrat Vernein vernommen wurde. Es kommt in erster Reihe darauf an, die Bedeutung des vom Angeklagten im zweiten Mollke-Harden-Prozesse geleisteten Eides festzustellen. Der Wortlaut des Eides, der damals in einer noch unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefundenen Sitzung geleistet wurde, ist an sich nicht zweifelhaft, es wird aber darauf ankommen, die Tragweite und innere Bedeutung dieses Eides zu erörtern und festzustellen. Bei dieser Gelegenheit möge darauf hingewiesen werden, daß im Publikum vielfach irrtümlich angenommen wird, es handle sich um den Eid, den der Fürst im Prozesse Bülow-Brand geleistet hat. Die in jenem Prozesse gemachte Aussage des Fürsten steht aber nicht unter Anklage, denn Fürst Eulenburg war an jener Stelle nicht dazu gekommen, seine Ausführungen über seine Geschlechtsverhältnisse zu vollenden, der Vorsitzende schnitt vielmehr diese Erörterungen als zu weitgehend und nicht zur Sache gehörig ab. Es handelt sich also nur um den vor der 4. Strafkammer unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Lehmann geleisteten Eid. — Die Vernehmung des Justizrats Vernein erstreckte sich über zwei Sitzungen und kam auch da noch nicht zu Ende. Seine Aussage umfaßt auch die Einbrüche, die er von der Glaubwürdigkeit der Zeugen Riebel und Ernst in dem Münchener Stäbels-Prozesse empfangen hat und er hatte Lust auf zu geben, wie diese beiden Zeugen über Vorgänge, die fast ein Menschenalter zurückliegen, ermittelt worden sind. Dem Vernehmen nach betonte der Angeklagte, daß er von den Münchener Vorgängen völlig unberührt worden sei und deshalb nicht Gelegenheit gehabt habe, den Zeugnissen der Zeugen Riebel und Ernst sofort an Ort und Stelle entgegenzutreten. Es soll aber ein Zeitungsblatt zugelegt worden sein, in welchem schon vor Beginn des Stäbels-Prozesses mitgeteilt worden war, daß in München die Beziehungen des Fürsten zu ehemaligen Bischöfen vom Starnberger See zur Sprache gebracht werden würden.

Ueber den in Frage stehenden Eid des Angeklagten wurde auch der bestreidende Starnberger vernommen, der im Mollke-Harden-Prozesse Protokollführer gewesen ist. Vernommen sind inzwischen noch einige Zeugen, deren Bekundungen ohne Bedeutung waren, so der Graf Günther v. d. Schulenburg, der Vertreter des Reichsgraf Oerold v. Stanhope, der Kriminalwachmeister Müller usw.

Eine sehr lange, fast 1 1/2 stündige Aussage machte der Oberlandesgerichtsrat Mayer-Münchener, der eingehend über den Stäbels-Prozesse berichtete und die hochdramatische und überwältigende Art schilderte, wie Ernst nach schweren inneren Seelenkämpfen seine den Fürsten Eulenburg so schwer belastenden Aussagen gemacht hat. Ernst hat in München zunächst nur zugestimmt, daß er den Fürsten Philipp zu Eulenburg seit etwa 20 Jahren kenne und ihn während der Sommer, die er in Starnberg verbrachte, täglich auf den See hinausgefahren habe. Er behauptete zunächst, daß der Fürst mit ihm nichts Illegales gemacht und ihn nie auf schlechte Art angefaßt habe. Auch von Schmeichelei habe der damalige Graf nie geredet. Ernst hatte dann in München auf eingehendes Befragen des Oberlandesgerichtsrats Mayer zugestimmt, daß er damals aber dreimal auf Einladung des Fürsten in Eulenburg war, um dort zu sitzen, daß er mit dem Grafen an denselben Tisch Maffee getrunken habe, daß das Geld zu dem Hause, welches er besitzt, ihm von der Mutter des Fürsten geliehen worden sei, daß er mit dem Fürsten seinen Weisheit lehrer Schatz war bei seiner Abreise immer. Der Fürst kam mir nichts nachsagen und ich kam ihm nichts nachsagen. Oberlandesgerichtsrat Mayer hat dann ebenso wie der Justizrat Vernein in eintönigen und eindringlichen Worten an seine Zeugenpflicht erinnert, nichts zu verschweigen. Dann kam er langsam ins Vertrauen und mühsam und „alt höhnend kam aus ihm schließlich das Bekenntnis heraus: „Wenn ich's denn sagen muß: me's die Leute reden, so war's!“. Und dann hat er das „was so war“ auf weiteres Befragen des näheren geschildert und die Vorgänge in Köln auf dem Starnberger See dem Gerichtshofe vortan und seine Aussage bekräftigt. Da diese bekräftigte Aussage richtig ist, ist in diesem Prozesse als Zeuge, daß die Bekundungen sowohl des Riebel als auch besonders des Ernst auf den Verdacht des Eindringens der Wahrheit hin gemacht haben.

In der Sonnabendung wurde nach Aufruf der Jungen Gesellschaft, daß Graf August Eulenburg und der ehemalige österreichische Reichsprotokollführer Graf Langoy, ein Vetter des Gemahls der Ehe

rt. M. Portog. Berlin 58. asden-A. Güter. n. ein. tische. t- und en. and n. sktion. aus hs. 7. Blut? edendem faft 0 Pf. 1.30 Pf. ee 21. zen. n. Ver. eistlichen el. Rabatt. nger acrbat. Ruffe röhre lfenhaft, ik. rauntret. berg. 32, 2. len. en. Ver. eisten. rikettes Cotta 75. an. he. reiten. iden. blzer. Str. 9. Spielhaus. te, Spoth.